

E 12.20a

M. HUBER-ESCHER  
MÜHLEBACHSTRASSE 85  
ZÜRICH 8

Zürich, den 26. März 1938.

*1. Zusatz zu Entwurf  
ist bei dir.*

*noté*

*Auswärtiges*

*7  
(a+b)*

Herrn

Bundesrat G. Motta,

Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements

*Faire traduction  
mit dem  
en Annexe  
28.3.38*

Verehrter Herr Bundesrat !

Im Besitze Ihrer Zeilen von gestern, sende ich Ihnen wunschgemäss einen Entwurf eines Memorandums im Sinne meiner Ausführungen vom 21. d. Mts. Abänderungsvorschläge zum Avant-projet scheinen mir schwierig. Es ist vielleicht leichter aus zwei oder mehreren in sich einheitlichen Entwürfen nachträglich etwas Neues aufzusetzen.

Ich hätte das Memorandum gerne knapper gefasst. Vielleicht finde ich nachträglich eine kürzere Fassung, die doch noch verständlich ist.

Ich habe mich bemüht den verschiedenen in Betracht kommenden Standpunkten (oeffentliche Meinung der Schweiz, Völkerbundstaaten, Dritte Staaten) bei der Formulierung Rechnung zu tragen, da, wie Sie sagen, Nuancen ihre Bedeutung haben können. Aber ich bin mir voll bewusst, dass ich nicht alles übersehe, weil ich viel zu wenig vertraut bin mit allen in Betracht kommenden Faktoren.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung meiner verehrungsvollen Ergebenheit

*Max Huber*

Beilage



Die Entwicklung der politischen Verhältnisse und des Völkerbundes im Besondern haben den Bundesrat veranlasst, die Haltung der Schweiz gegenüber allfälligen Konflikten anderer Staaten einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Er ist - wie er dies in seiner Erklärung vom 22. Dezember 1937 kundgegeben hat - zu der Ueberzeugung gelangt, dass es für die Schweiz eine Notwendigkeit ist, künftig in allen Fällen eine Politik unbedingter Neutralität zu beobachten. Der Bundesrat weiss sich dabei von dem entschlossenen Willen der überwältigenden Mehrheit des Schweizer Volkes getragen.

Als Mitglied des Völkerbundes und bestimmt durch den Willen, ihre Beziehungen zu allen Staaten auf der Grundlage des Rechts und im Geiste der Loyalität und Klarheit zu ordnen, ist die Schweiz veranlasst, dem Völkerbund (den Mitgliedstaaten des Völkerbundes) ihre Stellung im Folgenden darzulegen.

Als vor bald 20 Jahren am Ende des grossen Völkerkriegens die Idee eines Völkerbundes anfing politisch Gestalt anzunehmen, hat die Schweiz diese aufrichtig begrüsst. Sie war aber von Anfang an entschlossen ihre Politik dauernder Neutralität, auch im Rahmen einer im Völkerbund sich verkörpernden neuen internationalen Ordnung, unter keinen Umständen aufzugeben.

Deshalb hatte der Bundesrat, vorgängig aller Verhandlungen über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, <sup>(bereits)</sup> am 8. Februar 1919 an die Vertreter der damals in Paris für den Friedensschluss versammelten Mächte ein Memorandum gerichtet, in welchem er das Wesen der schweizerischen Neutralität in einer <sup>auch heute</sup> unverändert gültigen Weise bestimmt hat. Es heisst darin unter anderem :

Hier folgen eine Reihe von Absätzen des Memorandums, die für die Wiedergabe besonders in Betracht kommen können :

La Confédération est en droit .....

La neutralité helvétique .....

La neutralité de la Suisse a un caractère ...

Le maintien de cette institution .....

La Confédération helvétique doit .....

C'est la neutralité qui a permis ...

In dem Memorandum ist auch darauf hingewiesen worden, dass dank ihrer Neutralität die Schweiz den Kriegführenden Dienste humanitärer Art hat leisten können und dass, wie die schweizerische Neutralität im Interesse Europas liegt, dies auch der Fall ist für den Völkerbund als solchen. Diese Feststellung gilt auch heute.

Als an die Schweiz die Einladung ergieng, sich dem Völkerbund anzuschliessen, schien es zunächst unmöglich für sie, dem Bunde beizutreten weil die Bestimmungen über die gegen einen paktbrüchigen Staat vorgesehenen Sanktionen für einen dauernd neutralen Staat innerhalb des Bundes keinen Platz liessen. Dank dem verständnisvollen Entgegenkommen des Völkerbundesrates wurde der Schweiz durch die Londoner Deklaration eine Sonderstellung eingeräumt und ihr der Beitritt unter Wahrung ihrer dauernden Neutralität möglich gemacht. Dabei hatte sie auch ihrerseits ein für sie ausserordentlich grosse Concession an den Solidaritätsgedanken des Völkerbundes zu machen, indem sie ihre Neutralität auf das militärische Gebiet einschränkte und sich bereit erklärte, den Völkerbund in dessen finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionen zu unterstützen. Die Schweiz glaubte, diese Neuorientierung ihrer Neutralitätspolitik in Aussicht nehmen zu können, weil dabei ihre Sonderstellung als neutralen Staates innerhalb eines automatisch sich auswirkenden, äusserst scharfen Sanktionensystems genügend ausgeprägt und klar sein würde und sodann weil auch durch die vom Völkerbund in Aussicht genommene Rüstungs

*Auf Grundlage der  
dieser wesentlichen  
Änderungen in  
die Friedens-  
Lage über den  
den Völkerbund  
vom 14. Februar  
1919.*

beschränkung die Voraussetzungen bewaffneter Konflikte sich wesentlich ändern sollte. Trotzdem hat die Schweiz sich nur schwer zum Beitritt entschlossen, die leidenschaftliche Diskussion in Palament und Volk zeigte, wie sehr der Schweizer an seiner traditionellen Neutralität hängt. Das Verfassungsgesetz vom 16. Mai 1920 über den Beitritt ist nur ~~nur~~ einem mässigen Volksmehr und einem winzigen Ständemehr angenommen worden.

Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Verhältnisse tiefgehend verändert. Nicht nur hat der Völkerbund durch die Resolutionen von 1921 die Handhabung des Sanktionensystems auf teilweise neue Grundlagen gestellt; dieses ist in einer Reihe von Fällen nicht in Wirksamkeit getreten. Die Mitgliedstaaten haben tatsächlich ihre Freiheit zurückgenommen, je nach den Umständen im Falle von Verletzungen des Paktes zu handeln. Das Programm der Rüstungsbeschränkung konnte bis heute nicht verwirklicht werden; im Gegenteil die Rüstungen sind überall stark vermehrt worden. Die Zusammensetzung des Völkerbundes hat nicht die Entwicklung genommen, die für das sichere Funktionieren der Sanktionen die ~~grösste~~ Garantie geboten hätte.

Die Schweiz muss aus den veränderten Umständen die Folgerungen ziehen. Ihre Neutralität muss auf alle Fälle eine feststehende, absolut eindeutige, sein. Wenn die anderen Mitglieder des Völkerbundes von Fall zu Fall entscheiden, ob - und wenn ja - in welcher Art sie Massnahmen gegen einen paktbrüchigen Staat treffen, so kann für die Schweiz als dauernd neutralem Staat eine solche Haltung nicht in Betracht kommen: es giebt für sie in dieser Lage nur die eine Möglichkeit: unbedingte Neutralität. Die Schweiz muss nach jeder Richtung frei sein, ihre Politik so zu gestalten, dass die Respektierung ihrer Neutralität am vollkommensten gesichert ist.

*Handwritten notes:*  
 Damit sind  
 Gründe die  
 für die Schweiz  
 zentraler Neutralität  
 nicht vorliegt im  
 Falle der Verletzung  
 des Paktes  
 Grund ist die  
 Handhabung des Paktes  
 verändert worden  
 Weidmann's Rente  
 als Programm der  
 Rüstungsbeschränkung

- 4 -

kommensten gesichert ist. Sie ist entschlossen, für ihre Neutralität sich mit allen ihren Kräften bis zum Äussersten einzusetzen.

Die Schweiz legt ein entscheidendes Gewicht auf eine klare, unzweideutige Ordnung ihrer Stellung gegenüber dem Völkerbund und gegenüber den diesem nicht angehörenden Staaten. Sie ist überzeugt, dass der Völkerbund die Gerechtigkeit und Notwendigkeit ihrer Forderung anerkennt, auch als Mitglied des Bundes in allen Fällen eine unbedingte und gleichmässige Neutralität zu beobachten.

Der Bundesrat zweifelt nicht, dass der Völkerbund von den vorstehenden Erklärungen zustimmend Akt nehmen und dadurch von neuem den einzigartigen Charakter der schweizerischen Neutralität anerkennen wird.